



HVBG

HVBG-Info 02/1988 vom 21.01.1988, S. 0164 - 0169, DOK 452.5/017-LSG

Keine Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO (MdE unter 10 %) - Zur Bindungswirkung nach § 77 SGG eines Verfügungssatzes in einem früheren Rentenentziehungsbescheid - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1986 - L 2 BU 32/85

Keine Gewährung einer Stützrente gemäß § 581 Abs. 3 RVO (MdE unter 10%) - Zur Bindungswirkung nach § 77 SGG eines Verfügungssatzes in einem früheren Rentenentziehungsbescheid; hier: Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.11.1986 - L 2 BU 32/85 - (vom Ausgang der eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde - 8/5a BKnU 5/87 - wird berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 06.11.1986 - L 2 BU 32/85 - entschieden, daß die Beklagte (BG) sich durch die Aufnahme einer MdE um 10 v.H. in den Rentenentziehungsbescheid vom 26.09.1966 nicht für eine spätere MdE-Feststellung gebunden hat. Nach der BSG-Rechtsprechung (Urteile vom 21.03.1974 - 8/2 RU 55/72 - BSGE 37, 177 = VB 132/74 und vom 28.04.1976 - 2 RU 291/74 - in VB 173/76) erstreckte sich die Bindungswirkung eines Bescheides gemäß § 77 SGG nur auf den Verfügungssatz und nicht auch auf die Ausführungen in der Begründung des Rentenentziehungsbescheides. Anhaltspunkte dafür, daß die Beklagte sich auf den im Rentenentziehungsbescheid vom 26.09.1966 genannten MdE-Satz von 10 v.H. (ohne Hinweis auf eine andere Stütz-MdE) auch für die Zukunft habe festlegen wollen, bestünden nicht. Zu einer solchen Selbstbindung habe die Beklagte auch keinen sachlichen Anlaß gehabt. Die Beklagte sei deshalb bei der Erteilung des neuen Bescheides (vom 27.01.1984) nicht gehindert gewesen, eine freie Einschätzung der MdE vorzunehmen.

Fundstelle: Kompaß 8/1987, S. 357